Whitepaper



SKW Schwarz

KI-Regelungen in Cast- und Crew- Verträgen

November 2026



Übersicht

KI-Regelungen in Cast- und Crew- Verträgen

01 Vorwort 02

02 Vorfrage: Vorgaben von Auftraggebern? 03

03 Nutzung von KI-Systemen durch Cast und Crew 04

04 Bearbeitung von Beiträgen durch Produzenten mithilfe von KI-Systemen 06

05 KI-Training 08

06 Abschließende Einordnung 09

07 Wie wir Sie unterstützen 10



Liebe Leserinnen und Leser,

der Einsatz von Künstliche Intelligenz („KI“) in Film- und Serienproduktionen ist längst gelebte Praxis. KI kommt entlang der gesamten Wertschöpfungskette audiovisueller Produk-tionen zum Einsatz. Beispiele reichen von KI-gestützter Bild- und Tonbearbeitung über virtuelle Set-Erweiterungen bis hin zur Generierung von Texten, Bildern, Stimmen, Musik und ganzer Szenen. Zugleich gewinnt das KI-Training mit den für die Produktion hergestellten Materialien weiter an Bedeutung.

Mit den neuen technischen Möglichkeiten wachsen die rechtlichen Herausforderungen. Deutsche Gerichte befassen sich dabei zunehmend mit rechtlichen Fragen aller Art. Erste Gerichtsentscheidungen geben zwar eine wichtige Orientierung. Zu zahlreichen Fragen fehlt aber weiterhin eine richterliche Klärung, die die nötige Rechtssicherheit schafft. Für Filmproduzenten lohnt sich daher ein Blick in bestehende Vertragsmuster. In der Regel enthalten diese keinerlei oder nur unzureichende Regelungen zu KI-spezifischen Nutzungsszenarien. Dieses Whitepaper soll aufzeigen, wie Verträge mit Cast und Crew zukunftssicher an den wachsenden Einfluss von KI angepasst werden können.

WORUM ES GEHT:
Vertragsmuster erfassen KI-spezifische Nutzungsszenarien oft nicht oder nur unzureichend. Wir zeigen Ihnen, wie ein klarer Ordnungsrahmen aussehen kann.

Vier Fragen stehen im Mittelpunkt:

Cast & Crew:
Wann dürfen Mitwirkende KI nutzen oder Produktionsmaterial eingeben?

Produzenten:
Welche KI-gestützten Bearbeitungen sind von den eingeräumten Rechten umfasst?

KI-Training:
Wann braucht es ausdrückliche vertragliche Regelungen?

Auftraggeber:
Welche Vorgaben zum KI-Einsatz müssen beachtet werden?

Ziel ist eine moderne Vertragsgestaltung, die technische Innovation ermöglicht und zugleich die berechtigten Interessen aller Beteiligten wahrt.

Wir wünschen Ihnen eine inspirierende Lektüre und freuen uns auf den Austausch!



Ansgar Kaiser
Senior Associate



Dr. Christian Schepers
Senior Associate



1. Vorfrage: Vorgaben von Auftraggebern?

Produzenten sind bei der Gestaltung ihrer Cast- und Crew-Verträge nicht immer frei. Regelmäßig unterliegen sie den Gestaltungsvorgaben von Sendern, Streamingplatt formen oder Vertrieben – oder müssen sogar deren Vertragsmuster nutzen. Wenn ein Auftraggeber einem Produzenten Vorgaben zum Einsatz von KI macht, muss der Produ zent diese Vorgaben auch in den Cast- und Crew-Verträgen beachten.



Typische Vorgaben an Produzenten können etwa sein:

- Der Einsatz von KI ist grundsätzlich unzulässig.
- Der Einsatz von KI ist nur zu vorab festgelegten Zwecken zulässig.
- Der Einsatz von KI ist im Einzelfall zustimmungsbedürftig.

Viele Auftraggeber verlangen zudem eine lückenlose Dokumentation der genutzten KI-Systeme und eine vollständige Prompting-Historie.

Abhängig von den jeweiligen Vorgaben müssen Produzenten in ihren Cast- und Crew Verträgen also regeln, ob der Einsatz von KI grundsätzlich unzulässig, zu festgelegten Zwecken zulässig oder im Einzelfall zustimmungsbedürftig ist. Bei Widersprüchen zu den Vorgaben der Auftraggeber haften Produzenten wegen des unzulässigen Einsatzes von KI durch ihre Mitwirkenden, können sich aber selbst nicht schadlos halten.



2. Nutzung von KI-Systemen durch Cast und Crew

Sowohl kreative Schlüsselpositionen als auch Mitarbeitende technischer Gewerke setzen KI-Systeme zunehmend (und nicht selten zu) selbstverständlich ein. Die Frage, ob und in welchem Umfang Mitwirkende bei der Erbringung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen KI-Systeme einsetzen dürfen, berührt allerdings nicht nur Effizienz- und Kreativitätsfragen, sondern auch Themen wie Rechtsklarheit, Haftung, und Transparenz. Dem ist bei der Gestaltung von Cast- und Crew-Verträgen Rechnung zu tragen. Grundsätzlich sind bei der Verwendung von KI-Systemen für die Filmherstellung zwei Szenarien zu beachten:

Szenario 1:

Mitwirkende nutzen KI als Hilfsmittel für die Erbringung ihrer Leistungen Beispiel: Der Drehbuchautor lässt Teile des Drehbuchs durch eine KI schreiben; der Set-Designer lässt den Erst-Entwurf eines Sets durch KI erstellen.

Nutzen Mitwirkende KI-Systeme als Hilfsmittel für die Erbringung ihrer Leistungen, stellt sich die Frage, ob die Nutzung des KI-generierten Inhalts (des „Outputs“) für die Produktion überhaupt zulässig ist. Ist das genutzte KI-System etwa mit urheberrechtlich geschützten oder datenschutzrechtlich relevanten Informationen trainiert worden, die im Output erkennbar sind, ist eine Verwendung des Outputs grundsätzlich rechtswidrig. Auf eine Nutzung des KI-generierten Inhalts muss im Übrigen auch verzichtet werden, wenn einschränkende Nutzungsbedingungen des KI-Anbieters einer vollumfänglichen Verwendung des Outputs in der Produktion entgegenstehen.

Für die meisten Cast- und Crew-Verträge dürfte daher ein grundsätzliches Verbot der KI-Nutzung der pragmatische Weg sein, allerdings verbunden mit Ausnahmen („Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“). Ein Erlaubnisvorbehalt kann sich etwa auf einen zwischen den Parteien abgesprochenen Einzelfall, einen klar abgegrenzten Nutzungszweck (z. B. rein technische Optimierungen ohne kreativen Einfluss) oder auf vorher vom Produzenten geprüfte und freigegebene KI-Systeme beziehen. Eine entsprechende Vereinbarung schafft Rechtsklarheit und wirkt der Annahme einer etwaig stillschweigenden Erlaubnis hinsichtlich der Nutzung von KI-Systemen durch den Produzenten entgegen. Zugleich ermöglicht der Produzent eine kontrollierte und projektbezogene KI-Nutzung dort, wo sie zweckmäßig ist.

Szenario 2:

Mitwirkende geben bei der Erbringung ihrer Leistungen Material von Produzenten in eine KI ein (gegebenenfalls im Zusammenspiel mit Szenario 1) Beispiel: Der Editor gibt das Filmmaterial in ein KI-System ein, um eine Sequenz schneiden zu lassen; der Schauspieler gibt das Drehbuch in eine KI ein, um den geschriebenen Text in eine Audiodatei umzuwandeln.



Wenn Material eines Produzenten in ein KI-System eingegeben wird, ist es möglich, dass der Hersteller oder der Anbieter des genutzten KI-Systems das gegebenenfalls sehr vertrauliche Material des Produzenten verwendet, um sein KI-System (weiter) zu trainieren. Dadurch droht nicht nur eine mögliche Urheberrechtsverletzung, der Produzent verliert auch die exklusive Verfügungsgewalt über die Materialien, die für die Produktion hergestellt wurden.



Um all das zu vermeiden, sollten Produzenten ihren Mitwirkenden klare Vorgaben im Hinblick auf die Eingabe von produktionsbezogenem Material in KI-Systeme machen. Diese Vorgaben können von einer Pflicht zur Dokumentation der genutzten KI-Systeme, des eingegebenen Materials und der Prompting-Historie bis hin zu einem grundsätzlichen Verbot, produktionsbezogenes Material in KI-Systeme einzugeben, reichen.





3. Bearbeitung von Beiträgen durch Produzenten mithilfe von KI-Systemen

Auch Produzenten haben ein (berechtigtes) Interesse daran, Beiträge und geliefertes Material von Cast und Crew mittels KI-Systemen zu bearbeiten. Bearbeitungen durch Programme, die als „künstliche Intelligenz“ qualifiziert werden können, sind dabei nicht neu, sondern seit Jahren gängiger Standard. KI-gestützte Bearbeitungen von Schauspiel-Beiträgen durch Produzenten sind grundsätzlich in der „Anlage KI-Einsatz“, die wesentlicher Bestandteil des TV FFS ist, geregelt.

Bei unmittelbarer Anwendbarkeit des TV FFS wird auch die Anlage KI-Einsatz zum Bestandteil der Cast-Verträge. Ist der TV FFS nicht unmittelbar anwendbar, bietet es sich unter Umständen an, (nur) die Anlage KI-Einsatz isoliert in den Vertrag einzubeziehen. Die rechtliche Zulässigkeit einer isolierten Einbeziehung der Anlage KI-Einsatz (ohne die weiteren tarifvertraglichen Regelungen des TV FFS) ist indes nicht ganz unstrittig. Ein Rückschluss aus Ziffer 5.1 sowie aus Fn.1 des TV FFS deuten zwar darauf hin, dass eine isolierte Einbeziehung zulässig sein könnte, rechtlich ist die Frage jedoch nicht abschließend geklärt. Ein Restrisiko bleibt demnach bestehen.

Auch unabhängig von der Wirkung des TV FFS dürften geringfügige Bearbeitungen von Beiträgen durch Produzenten mithilfe von KI-Systemen (etwa die Anpassung der Farbgebung von Szenen oder die Rauschunterdrückung im Ton) von den meisten Rechtekatalogen, die den Cast- und Crew-Verträgen standardmäßig als Anlage beigefügt sind, gedeckt sein – denn in aller Regel räumen Mitwirkende Produzenten das Werkbearbeitungsrecht ein, das Produzenten erlaubt, den Beitrag der Mitwirkenden zum Zwecke der Herstellung der Produktion zu bearbeiten (nicht: zu trainieren).

Einige Ergänzungen sind im Rechtekatalog mit Blick auf die voranschreitenden Möglichkeiten des KI-Einsatzes gleichwohl vorzunehmen. Ratsam ist etwa, konkrete Anwendungsfälle zu nennen, für die eine Bearbeitung von Beiträgen durch Produzenten vorgenommen werden darf, etwa die Bearbeitung der Stimme sowie der Mimik des Casts. Soll der Cast mittels Anpassung der Lippenbewegungen in eine andere Sprache synchronisiert werden (beeindruckendes Anwendungsbeispiel hier), ist im Rechtekatalog auch das Synchronisationsrecht entsprechend anzupassen. Ein darüber hinausgehender Anpassungsbedarf kann sich zudem mit Blick auf datenschutzrechtliche Vorgaben ergeben – etwa hinsichtlich der Datenschutzerklärung.





Spezialfall: Digitale Nachbildungen

Hochkontrovers diskutiert wird die Erstellung digitaler Nachbildungen von Schauspielern mittels KI. Digitale Nachbildungen sollen dem virtuellen Einsatz von Schauspielern in Szenen dienen, die tatsächlich ohne deren Mitwirkung gedreht wurden und den Eindruck erwecken, als handele es sich bei den „digitalen Replika“ um die Schauspieler selbst. Die Nutzung der digitalen Replika muss sich nicht zwingend auf Produktionen beschränken, in denen die betreffenden Schauspieler bereits mitwirken. Die Replika können auch in anderen Produktionen eingesetzt werden, in denen die Schauspieler selbst überhaupt nicht „in persona“ engagiert werden.



Die Erstellung und der Einsatz digitaler Nachbildungen ist ebenfalls in der Anlage KI- Einsatz zum TV FFS geregelt und unterliegt dort strengen Zustimmungserfordernissen und weiteren Anforderungen.

In den allermeisten Fällen wird die Erstellung und Nutzung digitaler Nachbildungen von Schauspielern nicht durch den standardmäßig genutzten Rechtekatalog gedeckt sein. Ist die Erstellung und Nutzung einer digitalen Nachbildung im Einzelfall gewünscht und unterliegt der entsprechende Cast-Vertrag weder unmittelbar noch durch individualvertragliche Einbeziehung den Rahmenbedingungen der Anlage KI-Einsatz zum TV FFS, sind Produzenten und Schauspieler gehalten, die Rahmenbedingungen der entsprechenden KI-Nutzung selbst vertraglich festzulegen. Insofern bieten die Regelungen aus der Anlage KI-Einsatz zumindest einen Rahmen, an dem sich die Parteien bei ihren Verhandlungen orientieren können.



4. KI-Training

Beim KI-Training wird ein KI-System mit einer sehr großen Menge an Informationen und Inhalten „gefüttert“, um Muster zu erkennen und daraus zu lernen. Audio-visuelle Inhalte sind angesichts ihrer Menge und Vielfalt an Informationen für das KI-Training besonders begehrt. Der finanzielle Wert dieser Nutzung ist dabei noch nicht klar absehbar. Zwar ergeben sich bereits erste Lizenzierungs-möglichkeiten, eine gängige Lizenzpraxis existiert bisher allerdings noch nicht.

Nach deutschem Recht kann die ohne Einwilligung vorgenommene Nutzung urheberrechtlich ge-schützter Inhalte für KI-Trainingszwecke un-zulässige Vervielfältigungs- und Bearbeitungs-handlungen nach sich ziehen, da mit dem KI-Training Inhalte in den Trainingsdatensatz von KI-Systemen aufgenommen und für algorithmische Anpassungen genutzt werden. Es ist derzeit allerdings noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob diese Nutzung durch die gesetzliche Schrankenregelung in § 44b Abs. 2 UrhG (das sog. „Text- and Data-Mining“) erlaubt ist oder nicht. Somit stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang ein KI-Trainingsrecht im Rechtekatalog von Produktions-verträgen enthalten sein sollte.

Sofern Produzenten selbst kein Interesse daran haben, Beiträge von Cast und Crew für das KI-Training zu nutzen, muss auch kein KI-Trainingsrecht in den Rechtekatalog der Cast- und Crew-Verträge aufgenommen werden. Langwierige (und unnötige) Verhandlungen mit Cast und Crew können dadurch vermieden werden. Etwas anderes kann sich ergeben, sollte ein Produzent seine Produktion und ihre Bestandteile an Dritte zu KI-Trainingszwecken weiterlizenzieren wollen. In diesem Fall sollten entsprechende vertragliche Vereinbarungen im jeweiligen Einzelfall die Möglichkeiten des KI-Trainings individuell regeln.





Abschließende Einordnung

Der Einsatz von KI-Systemen in Film und Fernsehen stellt die vertraglichen Beziehungen zwischen Auftraggeber, Produzenten sowie Cast und Crew unzweifelhaft vor neue Herausforderungen. Seit Jahren bestehende Vertragsmuster, die vor dem Hintergrund klassischer Produktionsabläufe entwickelt wurden, können diesen Herausforderungen oft nicht mehr gerecht werden. Die Anlage KI-Einsatz, die Bestandteil des TV FFS ist, enthält zwar wichtige Vereinbarungen und dient auch Parteien, die nicht an den TV FFS gebunden sind, als Orientierungshilfe - vertraglicher Anpassungsbedarf besteht, bedingt durch urheber-, persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Vorgaben, trotzdem.



Ziel einer modernen Vertragsgestaltung ist es, schon früh in der Projektentwicklung für Klarheit und Sicherheit bei der Nutzung von KI-Systemen zu sorgen. Allen Beteiligten sollte bewusst sein, ob und inwiefern sie durch den Einsatz von KI-Systemen in der Produktion rechtlich und persönlich betroffen sind. So können neue innovative technische Möglichkeiten unter Wahrung der berechtigten Interessen aller Beteiligter genutzt
werden.



Wie wir Sie unterstützen

SKW Schwarz unterstützt Sie dabei, die Möglichkeiten von KI zu nutzen und hierbei die rechtlichen Rahmenbedingungen im Blick zu behalten.

Unsere Leistungen:

Verträge prüfen und anpassen
Wir unterstützen Sie dabei, bestehende Cast- und Crew-Verträge sowie Rechtekataloge auf KI-spezifische Nutzungsszenarien zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

KI-Nutzung klar regeln
Wir helfen Ihnen, vertraglich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Cast und Crew KI-Systeme einsetzen dürfen und welche Vorgaben für die Eingabe produktionsbezogener Materialien gelten.

Bearbeitungsrechte absichern
Wir unterstützen Sie bei der vertraglichen Gestaltung KI-gestützter Bearbeitungen – etwa bei der Veränderung von Stimme oder Mimik, bei Synchronisationen oder bei dem Einsatz von digitalen Nachbildungen.

KI-Training gezielt berücksichtigen
Wir unterstützen Sie bei der Lizenzierung, von Produktionsinhalten an Dritte



Gerne verweisen wir auch auf die Beratungsmodule, die wir auf unserer Website www.skwschwarz.de/KI-in-Cast-und-Crewverträgen für Sie zusammengestellt haben.

Lassen Sie uns über Ihr Projekt sprechen.

Wir freuen uns darauf, Sie bei der rechtlichen Gestaltung Ihrer KI-Nutzung in Film und Fernsehen zu unterstützen.

Autoren



Ansgar Kaiser
Senior Associate
+49 (0)89 2 86 40 - 451
a.kaiser@skwschwarz.de



Dr. Christian Schepers
Senior Associate
+49 (0)89 2 86 40 - 450
c.schepers@skwschwarz.de



Unsere Ansprechpartner



Alexandra Streichfuss
Partnerin
+49 (0)89 2 86 40 - 263
a.streichfuss@skwschwarz.de



Nobert Klingner
Partner
+49 (0)89 2 86 40 - 114
n.klingner@skwschwarz.de



Dr. Andreas Peschel-Mehner
Partner
+49 (0)89 2 86 40 - 101
a.peschel-mehner@skwschwarz.de



Dr. Johann Heyde
Partner
+49 (0)89 2 86 40 - 101
j.heyde@skwschwarz.de



Maximilian König
Counsel
+49 (0)89 2 86 40 - 284
m.koenig@skwschwarz.de



Ansgar Kaiser
Senior Associate
+49 (0)89 2 86 40 - 451
a.kaiser@skwschwarz.de



Dr. Anna Kellner
Senior Associate
+49 (0)89 2 86 40 - 352
a.kellner@skwschwarz.de



Maximilian Moll de Alba
Senior Associate
+49 (0)89 2 86 40 - 254
m.molldealba@skwschwarz.de



Dr. Christian Schepers
Senior Associate
+49 (0)89 2 86 40 - 450
c.schepers@skwschwarz.de



Dr. Christoph Haesner
Partner (Of Counsel)
+49 (0)89 2 86 40 - 153
c.haesner@skwschwarz.de



Prof. Dr. Mathias Schwarz
Partner (Of Counsel)
+49 (0)89 2 86 40 - 129
m.schwarz@skwschwarz.de